

§ 82  
Mündliche Prüfung

(1) <sup>1</sup> Die mündliche Prüfung erstreckt sich über die Lernziele und -inhalte der Jahrgangsstufe 10 der Fächer

1. Geschichte,
2. Chemie (Wahlpflichtfächergruppe I) oder Physik bzw. Chemie (jeweils Wahlpflichtfächergruppen II und III),
3. Religionslehre (Ethik) oder Biologie oder Sozialkunde.

<sup>2</sup> Eine mündliche Prüfung findet ferner in einem bereits schriftlich geprüften Fach außer in den Fremdsprachen statt, dessen Wahl den Bewerberinnen und Bewerbern zusteht. <sup>3</sup> Auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers findet in höchstens zwei von den Fächern, in denen eine mündliche Prüfung nach Satz 1 abgelegt wurde, eine schriftliche Prüfung im Umfang einer Schulaufgabe statt.

(2) <sup>1</sup> Die mündliche Prüfung dauert mindestens 20 Minuten. <sup>2</sup> Bei der mündlichen Prüfung soll auch auf Lehrplaninhalte der Jahrgangsstufe 10 eingegangen werden, mit denen sich die Bewerberin oder der Bewerber besonders gründlich beschäftigt hat. <sup>3</sup> Mindestens die Hälfte der Prüfungszeit muss den anderen Lernzielen und -inhalten des Lehrplans vorbehalten bleiben.